

# Bekanntmachung

## Beschluss der Außenbereichssatzung „Pirket“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedertaufkirchen hat mit Beschluss vom 29.11.2022 die Außenbereichssatzung „Pirket“ i.d.F. vom 29.11.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Pirket“ in Kraft.

Das Plangebiet der Außenbereichssatzung befindet sich im Ortsteil „Pirket“ und wird begrenzt von:

- Im Norden: nördlich der Gebäude der Anwesen Pirket 5 und 4
- Im Osten: östlich der Gebäude der Anwesen Pirket 4 und 2
- Im Süden: südlich der Grenze des Anwesen Pirket 1
- Im Westen: westlich der Gebäude der Anwesen Pirket 1 und 5

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag – Mittwoch: 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

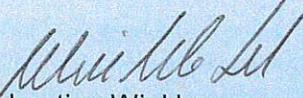
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedertaufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-rohrbach.de/niedertaufkirchen/bauleitplanungen.html> zu finden.

Rohrbach, den 01.12.2022  
Gemeinde **Niedertaufkirchen**

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 01.12.2022  
Abgenommen am: 04.01.2023

  
Sebastian Winkler  
Erster Bürgermeister

**B 8VB**

# Außenbereichssatzung Pirket

